

14. Ist die Beweislast im Falle des § 181 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag anders verteilt als in dem des § 170 Abs. 1 das? Kommt es auf die Art des „Unfalls“ an? Welche Anforderungen an die Beweisführung sind zu stellen?

Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263) — RRG. —

VII. Zivilsenat. Ur. v. 18. Februar 1938 i. S. Prob.-Lebens-
u. w. Ver.-Anstalt Schl.-G. (Wett.) w. G. (Kl.). VII 146/37.

I. Landgericht Kiel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger hatte seine Ehefrau bei der Beklagten für den Fall ihres Todes oder des Erlebens des 1. September 1973 in Höhe von 20000 RM. versichert. Hinzu trat eine Unfall-Zusatzversicherung über 20000 RM. Nach § 2 Nr. 1 der besonderen Bedingungen für die Unfall-Zusatzversicherung war ein Unfall dann als vorliegend anzusehen, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleide. Den Unfall im Sinne dieser Bedingungen hat nach § 1 Nr. 1 Abs. 2 das. der Anspruchserhebende zu beweisen. Als bezugsberechtigt war für jeden Versicherungsfall der Kläger bezeichnet.

Am Abend des 10. November 1934 haben sich die Eheleute in L. an den Strand der Ostsee und auf die Landungsbrücke begeben, um das Meeresleuchten besser beobachten zu können. In der Zeit zwischen ihrem letzten Besuch und dem 10. November war die Landungsbrücke in den Winterzustand versetzt, insbesondere eine Treppe entfernt worden, die den aus Beton bestehenden, dem Strande zugekehrten Teil der Brücke mit dem in die See vorspringenden, auf Focher ruhenden Holzteil verbunden hatte. Dadurch war ein leerer Zwischenraum entstanden, ein „Wasserbassin“, wie ihn das Berufungsgericht bezeichnet, weil er auch links und rechts an den Seiten von Verbindungsbalken umschlossen war, die von der Beton- zur Holzbrücke führten. Die Ehefrau des Klägers ist von der Betonbrücke ins Meer gestürzt und ertrunken. Gegen den Kläger wurde Anklage wegen Mordes an ihr erhoben. Vom Schwurgericht in L. ist er wegen erwiesener Unschuld freigesprochen worden.

Mit der Klage begehrt der Kläger von der Beklagten die für den Fall des Todes der Versicherten durch Unfall fällige Versicherungs-

summe von 40000 RM. Die Beklagte weigert sich zu zahlen mit der Begründung, der Kläger, der das Vorliegen eines Unfalls zu beweisen habe, müsse hierzu auch den Nachweis führen, daß er nicht selbst seine Frau ins Wasser gestoßen oder, was dem gleichstehe, vorzüglich ihre Rettung unterlassen habe; in diesen beiden Fällen liege kein Unfall im Sinne der Versicherungsbedingungen vor. Diesen Beweis habe der Kläger nicht geführt und könne ihn nicht führen. Es widerspreche auch den Grundsätzen von Treu und Glauben im Versicherungsrecht, daß der Kläger bei solcher Sachlage die Auszahlung der Versicherungssumme begehre.

Der Klage wurde in allen drei Instanzen stattgegeben.

Aus den Gründen:

Eine der für die Entscheidung des Berufungsgerichts besonders erheblichen Fragen ist die nach der Beweislast. In dieser Richtung hat das Berufungsgericht zunächst zwischen dem aus der Lebensversicherung und dem aus der zusätzlichen Unfallversicherung je in Höhe von 20000 RM. erhobenen Anspruch unterschieden. Bei jenem liege der Beweis für die Voraussetzungen der Leistungsbefreiung nach § 170 Abs. 1 BGB. dem Versicherer ob. Aber auch für den Unfallanspruch sei das nach § 181 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes nicht anders. Für den auf die Unfallversicherung gestützten Anspruch habe allerdings der Versicherungsnehmer zunächst den vollen Tatbestand des „Unfalls“ im Sinne der Versicherungsbedingungen zu beweisen, was in § 1 der hier maßgebenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB.) noch besonders ausgesprochen sei. Der Versicherungsnehmer habe also auch zu beweisen, daß der Versicherte unfreiwillig von dem Ereignis, das im übrigen die Voraussetzungen des Unfallbegriffes erfülle, betroffen worden sei. Für den Fall, daß der Versicherungsnehmer den Unfall des Versicherten vorzüglich herbeigeführt haben solle, ergebe sich keine Änderung der aus dem Gesetze (§ 181 Abs. 1 Satz 2) herzuleitenden Beweislast des Versicherers. Für den Tatbestand des Unfalls als solchen im Sinne der Allgemeinen Versicherungsbedingungen komme es nur darauf an, wie auf den Versicherten eingewirkt worden sei. Ein (im Sinne der Unfallbegriffsbestimmung nach diesen Bedingungen) „plötzlich von außen unfreiwillig auf den Körper des Versicherten wirkendes Ereignis“ liege auch dann vor, wenn es durch den Versicherungs-

nehmer verursacht worden sei; der Unfalltatbestand sei dann ebenfalls erfüllt.

Diese Grundlagen der angefochtenen Entscheidung werden von der Revision beanstandet, aber mit Unrecht. Sie meint, § 181 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes habe einen Fall „wie den vorliegenden“ nicht im Auge, nämlich den der Annahme, daß der Kläger seine Ehefrau durch Hinabstoßen in das Wasser vorsätzlich getötet haben könnte; denn wenn die Tätigkeit des Versicherungsnehmers einen Bestandteil des Unfallvorgangs selbst bilde, wenn also „der Unfall ohne Berücksichtigung der Tätigkeit des Versicherungsnehmers gar nicht denkbar sei“, dann regle sich die Beweislast nicht nach jener Bestimmung zu Ungunsten des Versicherers. Diese von der Revision aufgestellte und mit Beispielen vertretene Unterscheidung, die schon an sich als schlechthin undurchführbar gelten muß, ist jedoch nicht gerechtfertigt; weder das Gesetz noch die vertragliche Regelung bieten irgendwelchen Anhalt dafür. Auch in Schrifttum und Rechtsprechung wird sie nicht vertreten. Es erübrigt sich, auf diese Unterscheidung im einzelnen einzugehen. Vielmehr stellt der Berufsrichter mit Recht auf die Person des Versicherten, d. h. auf die Einwirkung ab, die gegen ihn erfolgt; dabei ist es vollkommen gleichgültig, ob sie durch den Versicherungsnehmer oder durch einen Dritten, vorsätzlich oder fahrlässig, oder auch ohne Mitwirkung eines anderen Menschen stattfindet; gleichgültig ist es ferner, ob die Tätigkeit des Versicherungsnehmers (oder eines Dritten) einen „Bestandteil des Unfalls selbst bildet“ oder ob sie „als den Unfall auslösend vorhergegangen ist“. Auf die Tätigkeit des Versicherungsnehmers kommt insoweit überhaupt nichts an, sondern nur darauf, ob sich an dem Versicherten der durch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen festgelegte Tatbestand des Unfallbegriffs verwirklicht hat. Deshalb ist es folgerichtig, wenn der Berufsrichter ausführt, der Kläger genüge, was den Beweis des Unfalltatbestandes im Sinne der Bedingungen betrifft, seiner Beweispflicht, wenn er dartue, daß seine Frau unfreiwillig durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper einwirkendes Ereignis den Tod gefunden habe.

Es ist sonach unrichtig, daß der Kläger den Beweis eines Unfalls nach den Ausführungen des Berufsgerichts nur im Sinn einer „wahrscheinlichen Tatsachenfeststellung“ (um diesen dem Strafrecht angehörigen Begriff hier entsprechend zu gebrauchen) erbracht habe,

nämlich dahin, daß seine Ehefrau zwar keinesfalls freiwillig in das Wasser geraten, daß aber dabei offen geblieben sei, ob sie durch ein Versehen ins Meer gestürzt sei oder ob er sie hineingestoßen habe, so daß letzteres für dieses Tatbestandsmerkmal unterstellt werden mußte. Vielmehr liegt die Sache so, daß der Kläger zunächst einmal die begrifflichen Tatbestandsmerkmale des Unfalls (im Sinne der Versicherungsbedingungen), nicht mehr und nicht weniger, zu beweisen hatte. Denn dadurch, daß das Merkmal der Unfreiwilligkeit zum Bestandteil des Begriffes „Unfall“ vertragsmäßig erhoben wurde, ist die Beweislast für die vorsätzliche Herbeiführung des Unfalls durch den Versicherten (§ 181 Abs. 1 Satz 1 BGB.), die sonst den Versicherer treffen würde, dem Versicherungsnehmer aufgebürdet. Nach der Auffassung des Berufungsrichters hat der Kläger diese Tatbestandsmerkmale bewiesen; alles andere gehörte noch nicht hierher, insofern blieb also für die Beweisführung hier nichts offen. Eine wahldeutige Tatsachenfeststellung darüber, daß ein Unfall im Sinne der Versicherungsbedingungen anzunehmen war, liegt deshalb nicht vor; die von der Revision hierzu herangezogene Frage des Beweises dafür, ob Frau G. durch ein Versehen ins Meer gestürzt sei oder ob der Kläger sie hineingestoßen habe, hat mit dieser Beweisführung nichts zu tun. Sie gehört vielmehr zu der anderen und weiteren Frage, ob der Versicherer von der Pflicht zur Leistung frei wird, obgleich der Tod der Versicherten eingetreten ist und zwar in Verwirklichung eines „Unfalls“; hierbei handelt es sich um die Voraussetzungen des § 181 Abs. 1 Satz 2 BGB., die zweifellos vom Versicherer darzutun sind.

Die Revision meint nun weiter, wenn von dem Versicherungsnehmer kein strenger Beweis dafür, wie der Unfall vor sich gegangen sei, gefordert werde, dann dürfe der Richter auch nicht hinsichtlich desselben Vorgangs, wegen dessen er insofern mildere Anforderungen stelle, vom Versicherer zur Anwendung des § 181 Abs. 1 Satz 2 BGB. strenge Beweisführung verlangen. In Betreff dieser Anforderungen an den vom Versicherungsnehmer zu erbringenden Nachweis der Unfreiwilligkeit liegt der vom Berufungsgericht erwähnten Rechtsprechung (vgl. insbesondere aus letzter Zeit RGZ. Bd. 156 S. 113 [118] und die dort angeführten Urteile des erkennenden Senats) der Gedanke zugrunde, es sei ohne besondere Anhaltspunkte im allgemeinen nicht anzunehmen, daß ein Mensch sich selbst freiwillig körperliche Verletzungen oder

den Tod zufüge. Dieser auf dem menschlichen Selbsterhaltungstrieb beruhende Erfahrungssatz trifft aber auf die Voraussetzungen von § 181 Abs. 1 Satz 2 a. a. O. nicht zu. Ein Widerspruch liegt also nicht vor, wenn an den Nachweis der Voraussetzungen dieser Vorschrift keine mildereren Anforderungen gestellt werden, als § 286 ZPO. mit § 282 daselbst bestimmt. Es ist auch nicht richtig, daß der Berufungsrichter strengere Anforderungen, als das Gesetz vorschreibe, an die Beweisführung der Beklagten gestellt hätte. Die von der Revision hierfür angeführten Stellen der Entscheidungsgründe ergeben das nicht. Der Berufungsrichter hat dort offenbar lediglich diejenige Beweisführung im Auge, die ihm die Überzeugung von dem nachzuweisenden Hergang zu verschaffen geeignet ist. Einen solchen Beweis hat er vermisst. Ebenjowenig läßt sich dem Urteil entnehmen, daß der Vorderrichter dem Zusammenhang der gesamten Umstände nicht die gebührende Aufmerksamkeit zugewandt hätte.

Die Beweislast für die beiden hier in Betracht kommenden Befreiungsgründe (§ 170 Abs. 1 und § 181 Abs. 1 Satz 2 BGB.) trifft also nicht den Kläger, sondern die Beklagte. Sollte sich aus der knappen Bemerkung von Prölß (Versicherungsvertragsgesetz Bem. 2 zu § 181) für § 181 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes die gegenteilige Ansicht ergeben, so wäre ihr nicht zu folgen. Denn es ist jedenfalls nicht allgemein richtig, daß schon der Beweis der Unfreiwilligkeit die Aufklärung, ob der Unfall durch den Versicherungsnehmer herbeigeführt wurde, in sich schließt. Im vorliegenden Falle hat dies der Berufungsrichter mit Ermägungen begründet, die rechtlich nicht zu beanstanden sind; insoweit hat auch die Revision keine Angriffe erhoben.

Was den sonach in vollem Umfang von der Beklagten zu führenden Beweis insbesondere der Voraussetzungen des § 181 Abs. 1 Satz 2 BGB. betrifft, so kommt der Vorderrichter zu dem Ergebnis, es sei weder der Beweis, noch auch nur eine Wahrscheinlichkeit dafür erbracht. Selbst wenn man gemäß den Regeln des Beweises nach dem ersten Anschein verfahren und die Beweispflicht dem Kläger auferlegen wolle, so müsse der ihm danach obliegende Beweis als geführt angesehen werden. Daran ist nun zwar rechtsirrig, daß sich durch die Anwendung der Grundsätze über den sogenannten Beweis nach dem ersten Anschein die Beweislast umkehren und daß sie dem Kläger auferlegt werden würde. Vielmehr gehören nach ständiger Rechtsprechung die Grundsätze über den Beweis nach dem ersten

Anschein überhaupt nicht der Frage nach der Beweislast, sondern der Beweiswürdigung an und ist von einer Umkehrung der Beweislast dabei nicht die Rede (RGZ. Bd. 134 S. 241 und oft). Der Berufungsrichter verkennt aber selbst nicht, daß die Grundsätze über die Beweisführung nach dem ersten Anschein für die Frage, ob der Kläger den tödlichen Unfall seiner Frau vorsätzlich herbeigeführt hat, überhaupt nicht anwendbar sind. Es erübrigt sich deshalb, in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen des Vorderrichters hierzu weiter einzugehen. Es bedarf also auch nicht der Nachprüfung, ob er bei diesen Ausführungen die Anforderungen an die Beweisführung zutreffend bemessen hat.

Sachlich-rechtlich meint die Revision weiter, der Kläger hätte, auch wenn er völlig unschuldig sei, das Bestehen der Versicherung unter den obwaltenden Umständen (weil es ihn schwerem Verdacht aussetze) als ein Unglück betrachten und auf jeden Anspruch verzichten müssen. Das entspreche dem gesunden Parteilwillen. Ob nun die Revision daraus, daß der Kläger dies nicht getan hat, weiter auch ein Beweisanzzeichen für seine Schuld im Sinne von § 170 Abs. 1, § 181 Abs. 1 Satz 2 BGB. oder etwa eine Einwendung aus § 242 BGB. gegen den trotzdem erhobenen Anspruch herleiten will (was unklar bleibt) oder ob sie beides beabsichtigt, ist gleichgültig; denn jede solche Auffassung wäre fehlerhaft. Von einem Parteilwillen solcher Art kann keine Rede sein. Wenn der Kläger unschuldig ist (und das unterstellt die Revision bei diesen Ausführungen selbst), dann ist es im übrigen keine auf dem Rechtsgebiete liegende Frage, ob er es für angebracht hält, den ihm zustehenden Anspruch aus dem Versicherungsvertrage zu erheben oder nicht. Für die Entscheidung des Klägers nach der einen oder anderen Richtung konnten mannigfache Erwägungen maßgebend sein, so die Rücksicht auf seine Kinder oder auch die Erwägung, daß gerade ein nachträglicher Verzicht auf den Anspruch den Schuldverdacht gegen ihn verstärken könnte.

Die Revision will weiter aus dem der Versicherung zugrunde liegenden Begriff der Gemeinschaft und der sich daraus ergebenden Treupflicht herleiten, der Kläger habe unter den hier vorliegenden besonderen Umständen nicht ohne Verstoß gegen diese Pflicht Anspruch auf die Versicherungssumme erheben dürfen. Es kann aber nicht darauf ankommen, ob die Versicherung erst kurze Zeit bestand, ebensowenig, ob der Versicherungsnehmer — wie die Revision

meint — eine „Gefahrenlage herbeigeführt“ hat, die ihn dem Verdachte der vorsätzlichen Herbeiführung des Versicherungsfalles aussetzte, und ob die Tatsache des Bestehens einer Versicherung und die Erhebung von Ansprüchen daraus selbst als Anzeichen solcher Herbeiführung gewertet werden können. Alle diese Umstände konnten nur Bedeutung haben für die Frage, ob ein Unfall vorlag, und weiter, ob die Voraussetzungen gegeben waren, unter denen der Versicherer, obwohl der Versicherungsfall eingetreten war, von der Verpflichtung zur Leistung befreit wird. Hat aber der Richter die Umstände sorgfältig geprüft und hat er sich dann nicht davon überzeugen können, daß jene Voraussetzungen vorliegen, dann geht es nicht an, solche Umstände, die sich als Anzeichen für das Vorliegen der Voraussetzungen einer Befreiung von der Leistungspflicht als unstichhaltig erwiesen haben, doch dahin zu verwerten, daß der Versicherungsnehmer die Leistung, auf die er sonst einen Rechtsanspruch hat, nicht sollte fordern dürfen. Mit Recht hat der Berufungsrichter eine solche Auffassung als vollkommen abwegig bezeichnet; auch dem von der Revision angeführten Aufsatz von Prölß (ZB. 1934 S. 1073) ist Gegenteiliges nicht zu entnehmen; er hat wesentlich andere Verhältnisse zum Gegenstand.

Nach alledem bestehen keine sachlich-rechtlichen Bedenken gegen die Auffassung des Berufungsgerichts.